



Antrag auf Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe

(Gem. §§ 8, 14 WaffG)

Angaben zum Antragsteller

Vereins-WBK § 10 WaffG

Name, Vornamen: _____ Telefon: _____
Straße: _____ RSB- Mitglied seit: _____
PLZ, Ort _____ RSB Mitgliedsnr.: _____
Geboren in: _____ geboren am: _____
E-Mail: _____

Ich beantrage folgende Waffen: (Mit diesem Antrag können maximal zwei Waffen beantragt werden)

1. Waffe _____ Kaliber: _____
1. Wettbewerb: _____ SpO-Regel Nr.: _____
2. Waffe: _____ Kaliber: _____
2. Wettbewerb: _____ SpO-Regel Nr.: _____

Kopien meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten) sind als Anlage beigelegt

Es liegt keine WBK vor

Bei Anträgen auf Waffen über dem Grundkontingent des § 14 Abs.5 WaffG, sind WBK sowie Leistungsnachweise der Teilnahme an Kreis- oder Bezirksmeisterschaften oder Ligawettkämpfen beigelegt.

Die beantragte Waffe ist nach der Sportordnung des Rheinischen Schützenbundes zugelassen und erforderlich

a) zur Ausübung einer zusätzlichen Disziplin

b) zur Ausübung des Wettkampfsports

Der Antragsteller stimmt zu, dass seine hier angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet und auch gespeichert werden. Die Richtlinien zur Antragstellung sind Bestandteil dieses Antrages.

Die Bearbeitung dieses Antrages kann erst nach Eingang der Bearbeitungsgebühr erfolgen.

Ort/Datum _____

Unterschrift des Antragstellers _____

Antrag zum RSB-Verein (vom Verein auszufüllen)

Vereinsname: _____ RSB-Vereins-Nr.: _____
Vertreten durch: _____ Funktion: _____
Straße, Hnr. _____
PLZ:/Stadt: _____

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied in unserem Verein ist und regelmäßig seit mindesten 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze mit erlaubnispflichtigen Waffen betreibt. Darüber hinaus bescheinigen wir dem Antragsteller, dass er den Schießsport in den letzten 12 Monaten mindestes a) einmal in einem ganzen Monat oder b) 18-mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat.

Des Weiteren wird bescheinigt, dass wir die erforderlichen Schießstätten für die beantragten Disziplinen in Besitz haben oder darüber ein Miet- oder Nutzungsverhältnis besteht.



Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Waffenbefürwortung

Es können nur Anträge von Mitgliedern bearbeitet werden, welche die gesetzlichen Mindestbedingungen erfüllen. Derzeit sind das die folgenden Kriterien:

Der Antragsteller ist

- Volljährig,
- Seit mindestens 12 Monate Mitglied eines dem RSB/DSB angehörenden Vereins,
- Im RSB seit mindesten 12 Monaten angemeldet,
- Sachkundig im Sinne des § 7 Waffengesetz (WaffG).

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WK) gelten folgende Altersbeschränkungen:

- Ab 18 Jahren Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22lr) und einer maximalen Mündungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 200 Joule (J) sowie Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kaliber 12 oder kleiner.
- Ab 21 Jahren alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports

Für die erstmalige Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb großkalibriger Sportwaffen haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches- oder fachpsychologisches Zeugnis vorzulegen (§ 6 WaffG). Eine Ausnahme gilt für Dienstwaffenträger. Soldaten der Bundeswehr sind keine Dienstwaffenträger (§ 4 Abs. 7 AWaffV).

Wir benötigen zur Befürwortung ihres Bedürfnisses Kopien aller sich in ihrem Besitz befindlichen Waffenbesitzkarten (WBK). Das gilt auch für die Beantragung einer „Gelben“-Sportschützen-WBK.

Bei Anträgen von Sportschützen die auch Jäger sind, benötigen wir zur Beurteilung des Bedürfnisses die Kopie eines gültigen Jahresjagdscheins.

Der Antrag ist unabhängig von der Art der beantragten Waffen vollständig auszufüllen. Das gilt auch für Anträge einer „Gelben“ Sportschützen-Waffenbesitzkarte.

Ein Bedürfnis nach § 14 Abs. 5 WaffG (...mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition) kann erst dann befürwortet werden, wenn sich der Antragsteller mit seinen vorhandenen Sportgeräten regelmäßig an den Meisterschaften der den Vereinsmeisterschaften übergeordneten Kreis- oder Bezirksmeisterschaften oder Ligawettkämpfen in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung, beteiligt hat. Die Beteiligung ist durch Vorlage einer Kopie der Ergebnislisten des RSB/DSB nachzuweisen.

Für jeden gestellten Antrag wird im Voraus eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt für Anträge nach

§ 14 Abs. 3 45 Euro

§ 14 Abs. 6 45 Euro (Sportschützen WBK)

§ 14 Abs. 5 55 Euro (erweitertes Bedürfnis)

Vereins- WBK 45 Euro

Ersatzbescheinigungen 10 Euro

(Bitte beachten Sie, dass bei Ersatzbescheinigungen das ursprüngliche Ausstellungsdatum eingefügt ist)

Zahlen sie bitte nur auf dieses Konto: Rheinischer Schützenbund e.V 1872
Sparkasse Aachen
IBAN: DE97 3905 0000 1070 8409 11
BIC: AACSD33
(Verwendungszweck: Name, Waffenbefürwortung)



Richtlinie zur Erteilung von Bescheinigungen gem. § 14 WaffG in der Fassung vom 01. September 2020 durch den Rheinischen Schützenbund e.V.

Die nachfolgende Richtlinie beschreibt die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur Erteilung einer Verbandsbescheinigung gem. § 14 WaffG in Verbindung mit §§ 4,8 WaffG durch den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 (nachfolgend „RSB“) als Mitglied (Teilverband) des Deutschen Schützenbundes e.V. (nachfolgend „DSB“).

Der Deutsche Schützenbund e.V. ist seit dem 07.03.2003 durch das Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 3 WaffG, anerkannter Schießsportverband. Die Befugnis zur Ausstellung von Verbandsbescheinigungen nach dem WaffG hat der DSB mit Schreiben vom 12.11.2004 widerruflich dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 als Landesverband übertragen.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Verbandsbescheinigungen sind die dem Innenministerium NRW namentlich benannten Beauftragten des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872.

I.

Allgemeine Voraussetzungen (Allgemeines Bedürfnis) gem. § 14 WaffG Abs. 2+3 WaffG

Der § 14 Abs. 2 WaffG schreibt vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband angehört.

Nach § 14 Abs. 3 WaffG ist für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch eine Bescheinigung dieses Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass

- I. das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen als Sportschütze betreibt,
- II. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18-mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat und
- III. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Daraus ergeben sich für die Antragstellung folgende zwingend zu erfüllende Voraussetzungen:

1. Der Antragsteller muss Mitglied in einem Verein sein, der dem RSB als Schießsportverein angehört.
2. Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr als **Mitglied** in einem Verein regelmäßig den Schießsport ausgeübt haben.
3. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung als Mitglied des Vereins dem Verband (oder einem anderen Landesverband des DSB) seit mindestens 12 Monate angehören.
4. Die beantragte Waffe muss nach der Sportordnung des DSB für eine Disziplin
 - a) zugelassen
 - b) erforderlich sein.

Zusätzlich sind der Behörde gegenüber nachzuweisen:

5. Die Sachkunde nach § 7 WaffG des Antragstellers
6. Eine eigene Schießstätte des Vereins für die nach der Sportordnung des RSB/DSB betriebenen Disziplinen oder eine geregelte Nutzungsmöglichkeit (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) einer solchen Schießstätte.

Voraussetzungen des RSB:

7. Für die Antragstellung ist ausschließlich das dafür vorgesehene Formular des Rheinischen Schützenbundes e.V. zu verwenden (www.rsb2020.de/service/downloads).
8. Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr erhoben.

II.

Konkretisierung zu den Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 3 WaffG

- Zu I. Nr. 1 Die Mitgliedschaft in einem anderen Verband wird nur dann anerkannt, wenn dieser auch durch den Deutschen Schützenbund e.V. anerkannt ist.
- Zu I. Nr. 2 Die regelmäßige Ausübung des Schießsports setzt in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens 12 Trainingseinheiten (regelmäßig) 1-mal pro Monat oder 18 Trainingseinheiten (unregelmäßig) voraus.
- Zu I. Nr. 3 Der Antragsteller muss dem Verband seit mindesten 12 Monaten als **Mitglied** gemeldet sein.
- Zu I. Nr. 4a Eine beantragte Waffe ist dann **zugelassen** (zulässig), wenn sie nach der jeweils gültigen Sportordnung in einer Disziplin nach Art, Kaliber und technischer Spezifikation eingesetzt werden kann.
- Zu I. Nr. 4b Eine beantragte Waffe ist dann **erforderlich**, wenn der Antragsteller für die von ihm auszuübende Disziplin **noch über keine zugelassene** oder ausreichend geeignete Waffe verfügt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Sportordnung, bei einem Waffendefekt eine Ersatzwaffe benützen zu dürfen, in der Regel nicht die Erforderlichkeit einer weiteren Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber begründet. Dies kann nur bei absoluten Leistungsschützen anerkannt werden.
- Zu I. Nr. 5 Die Sachkunde nach § 7 WaffG muss zumindest für die beantragte Waffenart nachgewiesen werden.
- Zu I. Nr. 6 Der Verein bescheinigt im Antragsformular, dass er über eigene Schießstätten der beantragten Disziplinen für erlaubnispflichtige Schusswaffen verfügt oder ein Nutzungsrecht darüber hat.
- Zu I. Nr. 7 Das Formular ist auf der Homepage des Rheinischen Schützenbundes e.V. zum Download hinterlegt.
- Zu I. Nr. 8 Die Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr und wird auch im Falle der Nichterteilung fällig.
Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

2

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, führt dies in der Regel zur Erteilung einer Verbandsbescheinigung zum Erwerb von „Kontingentwaffen“, nämlich:

- 2 Kurzwaffen
- 3 Selbstladelangwaffen

für Patronenmunition.

Selbstladebüchsen und Repetierflinten mit glattem Lauf werden vom Rheinischen Schützenbund e.V. nicht befürwortet (Keine Disziplin der Sportordnung).

III.

Besonderheiten

1. Sofern der Antragsteller eine Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber wie eine sich schon in seinem Besitz befindliche Waffe beantragt, ist das Bedürfnis besonders zu begründen. Es ist darzulegen, warum eine zweite Waffe dieser Art und in gleichem Kaliber für eine Disziplin erforderlich und die sich in seinem Besitz befindliche dafür nicht geeignet ist. ¹
2. War der Antragsteller in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung Mitglied in mehreren, dem RSB angehörenden Schießsportvereinen, und ist in dem, den Antrag befürwortenden Verein noch keine 12 Monate Mitglied, so kann die Mitgliedschaft in den Vorvereinen für den fehlenden Zeitraum zugerechnet werden. Aus einer Bescheinigung der Vorvereine sollte nicht nur der Zeitraum der Mitgliedschaft hervorgehen, sondern auch die Trainingshäufigkeit in diesem Zeitraum. Sofern die Teilnahme am Schießtraining die erforderliche Mindesthäufigkeit von 12/18-mal in den

¹ An der Erforderlichkeit kann es fehlen, wenn dem Antragsteller bereits eine geeignete Waffe für eine Disziplin zur Verfügung steht. (Steindorf 10.Aufl. Rz 2a zu § 14 Abs. 2)
Erforderlich ist die Waffe, wenn sie nicht nur allgemein, sondern gerade vom Antragsteller benötigt wird. Dies ist in der Regel zu verneinen, wenn der Antragsteller bereits über eine derartige Waffe verfügt.

letzten 12 Monaten vor Antragstellung zusammengerechnet erreicht werden, kann der Antrag durch den RSB befürwortet werden.

IV.

Besondere Voraussetzungen (Erweitertes Bedürfnis) gem. § 14 Abs. 5 WaffG

Bei der Beantragung von weiteren, über das Regelbedürfnis des § 14 Abs. 3 WaffG hinausgehenden Waffen, sind neben den obengenannten Voraussetzungen noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die weitere Waffe

1. Von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird **oder**
2. Zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen der den Vereinsmeisterschaften übergeordneten Wettkämpfen des Rheinischen Schützenbundes/Deutschen Schützenbundes oder an Ligawettkämpfen mit erlaubnispflichtigen der beantragten Waffenart teilgenommen hat.

Eine regelmäßige Wettkampfteilnahme nach § 14 Abs. 5 verlangt nur eine gewisse Trainingshäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Eine 12- bzw. 18- malige Teilnahme an Wettkämpfen ist hier nicht gefordert.

V.

Sportschützen-WBK gem. § 14 Abs. 6 WaffG

Eine Verbandsbescheinigung zur Erlangung der Sportschützen WBK wird erteilt, sofern die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Sportschützeneigenschaft) erfüllt ist und der Antragsteller in den letzten 12 Monaten regelmäßig mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen hat.

Darüber hinaus hat der Antragsteller die Waffe die er als Ersterwerb erwerben will, nach Art, Kaliber und Regelnummer der Disziplin der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, im Antrag anzugeben.

VI.

Berücksichtigung der sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen

Unberücksichtigt bleiben Waffen, die

- Auf Sammler- oder Sachverständigen WBK erworben wurden,
- Auf Jagdschein erworben wurden
- Aus Altbesitz, Amnestie oder Erbe stammen und für die keine Munitionserlaubnis vorhanden ist.